

Gebührenordnung - Altes Rathaus

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GesBl. S. 578) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pleidelsheim am 11.05.2000 folgende Gebührenordnung für das Alte Rathaus beschlossen (1. Änderung 13.12.2001) :

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwandes für die Unterhaltung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung, Küchen- und Geschirrbenutzung, Haftpflichtversicherung und Schlüsseldienst der Hausmeisterin werden Benutzungsgebühren entsprechend den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Entgelte

1. Die Benutzungsgebühren sind in § 3 festgelegt.
2. Für die Veranstaltungen der Gemeindeverwaltung werden keine Gebühren erhoben.
3. Die Nutzung des Mehrzweckraumes durch die Vereine ist gebührenfrei.

§ 3 Höhe des Benutzungsentgeltes

1. Die Gemeinde behält sich vor, ein Sparbuch bzw. eine Bankbürgschaft in Höhe von 2.000,00 DM (ab dem 01.01.2002 : 1.000,00 €) als Sicherheit vom Nutzer hinterlegen zu lassen.

2. Grundgebühren:

a)	für Veranstaltungen der Vereine im Saal, bei denen Eintritt verlangt wird	50,00 €
b)	für Veranstaltungen von Privatpersonen im Saal pro Tag	260,00 €
c)	für Veranstaltungen von Privatpersonen in der Eingangshalle pro Tag	160,00 €
d)	für Veranstaltungen von Vereinen in der Eingangshalle pro Tag	50,00 €
e)	für Veranstaltungen von Privatpersonen im Mehrzweckraum	30,00 €
f)	für die Benutzung der Teeküche	15,00 €

3. Gebührenzuschläge werden berechnet für Reinigung bei starker Verschmutzung:

nach Aufwand 15,00 € / Std.

4. Für die Benutzung des Alten Rathauses anlässlich von standesamtlichen Trauungen auswärtiger Personen an Samstagen wird eine Gebühr in Höhe von 160 € erhoben.

5. Sämtliche Gebühren sind Bruttopreise einschl. Mehrwertsteuer.

§ 4 Schuldner

Schuldner der Gebühren sind die Veranstalter bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr wird mit der Zustellung der Rechnung fällig.

§ 6 Ausfall von gemeldeten Veranstaltungen

Die hälftigen Gebühren werden erhoben, wenn von den Veranstaltern bzw. Antragstellern eine bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt wird. Dies gilt nicht, wenn die Veranstalter bzw. Antragsteller den Ausfall nicht zu vertreten haben und die Absage mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin eingegangen ist oder die jeweiligen Räume noch für andere gebührenpflichtige Veranstaltungen vergeben werden kann.

§ 7 Sonderregelung

Über Abweichungen von dieser Gebührenordnung und über Sonderregelungen beschließt der Gemeinderat.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Bis zum 31.12.2001 gelten die genannten DM - Beträge. Ab dem 01.01.2002 gelten die genannten Euro -Beträge.

Die 1. Änderung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Gesetzblatt S. 577) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung

bei der Gemeinde Pleidelsheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.